

BGer 5A_548/2016 vom 23. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_548_2016

FR: TF 5A_548/2016 du 23 décembre 2016

IT: TF 5A_548/2016 del 23 dicembre 2016

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid steht die Beschwerde in Zivilsachen offen (Art. 72 Abs. 1, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Die Beschwerde ist in französischer Sprache verfasst, was zulässig ist (Art. 42 Abs. 1 BGG). Der vorliegende Entscheid wird usanzgemäss in der Sprache des angefochtenen Entscheides redigiert (Art. 54 Abs. 1 BGG).

E. 2

Der Beschwerde mangelt es an einem expliziten Rechtsbegehren. Sinngemäss wird verlangt, dass das Verfahren betreffend Aufnahme des öffentlichen Inventars wieder geöffnet und das Inventar um die fehlenden Fr. 80 Mio. ergänzt werden solle. Dem Anliegen, wonach bei der Aufnahme des öffentlichen Inventars zu wenig Nachforschungen betrieben worden und die angeblich fehlenden Vermögenswerte als Aktiven zu inventarisieren seien, kann jedoch im Rahmen des vorliegenden Verfahrens kein Erfolg beschieden sein. Thema des erstinstanzlichen Entscheides war einzig die Feststellung über Art und Umfang der Annahme der Erbschaft durch die einzelnen Erben, nicht hingegen die Erstellung des Inventars als solche, und im Verlauf des Instanzenzuges kann der Verfahrensgegenstand grundsätzlich nicht erweitert werden (Art. 317 Abs. 2 ZPO , Art. 99 Abs. 2 BGG). Dies hat zutreffend bereits das Obergericht festgehalten, und daran ändert auch nichts, wenn das Obergericht in der Folge dennoch (gewissermassen im Sinn einer Aufsichtsbehörde) Ausführungen zum öffentlichen Inventar gemacht hat. Unbekümmert darum blieb der Verfahrensgegenstand auf die Feststellung beschränkt, welcher Erbe die Erbschaft in welcher Art und Weise angenommen hatte; hierzu äussert sich die Beschwerdeführerin auch vor Bundesgericht nicht.

E. 3

Zufolge Nichteintretens werden die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Hat die im Ausland domizilierte Partei trotz Aufforderung kein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnet und auch kein Gesuch um Eröffnung des Urteils auf dem elektronischen Weg gestellt (Art. 60 Abs. 3 BGG), kann das Bundesgericht das Urteil im Bundesblatt amtlich eröffnen oder aber auf eine formelle Eröffnung verzichten (Art. 39 Abs. 3 Satz 2 BGG). Vorliegend drängt sich eine Publikation im Bundesblatt nicht auf, so dass auf eine formelle Eröffnung verzichtet wird. Usanzgemäss wird die Beschwerdeführerin immerhin schriftlich darüber informiert, dass ein Urteil ergangen ist (vgl. Urteil 2D_18/2009 vom 22. Juni 2009 E. 2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.